



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

27. August 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Forderungen an ein zeitgemässes Erbrecht

Die Grünliberalen wollen in einer pluralistischen Gesellschaft leben, in der die individuelle Freiheit und die Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert geniessen. Wirtschaftspolitisch wollen die Grünliberalen das Unternehmertum, insbesondere die KMU, als wichtigen Eckpfeiler unserer Wirtschaft mit guten Rahmenbedingungen unterstützen. Gesellschaftspolitisch wollen die Grünliberalen die Gleichstellung von Mann und Frau und aller Familien- und Lebensmodelle sicherstellen und fordern die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Aus dieser politischen Grundhaltung heraus leiten die Grünliberalen für ein zeitgemässes Erbrecht folgende allgemeinen Forderungen ab:

1. Die Entscheidungsautonomie und Eigenverantwortung des Erblassers muss im Zentrum der erbrechtlichen Regelungen stehen. Das bedingt eine möglichst weitgehende Freiheit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen (Verfügungs- bzw. Testierfreiheit). Der Erblasser soll privatautonom entscheiden können, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschieht. Es ist jeder Einzelnen und jedem Einzelnen zu überlassen, welche Personen sie/er mit ihrem/seinem Vermögen begünstigen will. Gerade Unternehmerinnen und Unternehmern soll es möglich sein, mit entsprechenden Verfügungen sicherzustellen, dass ihre Unternehmen bei einem Erbgang nicht zerstückelt und damit in ihrer Kontinuität nicht gefährdet werden.
2. Der Gesetzgeber soll die verschiedenen Familien- und Lebensmodelle gleich behandeln, indem er nicht das eine Modell gegenüber dem anderen privilegiert. Das schliesst nicht aus, die verschiedenen Modelle (Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Leben als Single etc.) unterschiedlich zu regeln, sofern alle Modelle frei zugänglich sind (Stichwort „Ehe für alle“) und frei gewählt werden können.

3. Die Verfügungs- bzw. Testierfreiheit findet ihre Grenze an der Verantwortung der Erblasserin bzw. des Erblassers für getroffene Lebensentscheidungen.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie sollen die Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtern. Zugleich ist darauf zu achten, die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit wie möglich zu bewahren.

Abzulehnen sind die Regelungen zum Umgang mit Minderheitsanteilen am Unternehmen bei pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben. Kritisch zu sehen ist auch die Pflicht zur Sicherstellung und Verzinsung durch den übernehmenden Erben, wenn die Forderungen der anderen Erbinnen und Erben gestundet werden.

Der Vorentwurf schlägt vier zentrale Massnahmen vor:

1. Er schafft für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.
2. Er führt zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um ernsthafte Liquiditätsprobleme zu vermeiden.
3. Weiter legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt. Gleichzeitig werden die anderen Erbinnen und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt.
4. Schliesslich wird mit dem Vorentwurf ein verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben eingeführt, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.

Vor der Beurteilung dieser Massnahmen erlauben sich die Grünliberalen, ihre Stellungnahme zur Änderung des Erbrechts vom 17. Juni 2016 in Erinnerung zu rufen. Sie fordern darin, dass die Hauptmassnahme eines flexiblen Unternehmenserbrechts die erweiterte Testierfreiheit des Unternehmers und damit die Reduktion (wenn nicht die gänzliche Abschaffung) der Pflichtteile sein muss. Daran halten die Grünliberalen fest. Sie begrüßen denn auch die Vorschläge des Bundesrates in seiner Botschaft vom 29. August 2018 (18.069), mit denen die Pflichtteile für Eltern abgeschafft und diejenigen von Nachkommen reduziert werden.

Ausserhalb dieser Hauptmassnahme sind die ersten drei der vorliegend zu beurteilenden Massnahmen zu begrüßen. Dass diese ausnahmslos zu Lasten der Ansprüche derjenigen (pflichtteilgeschützten) Miterben gehen, welche die Unternehmensnachfolge nicht antreten, erscheint ohne Weiteres vertretbar. Die Grünliberalen stehen dem Pflichtteilsrecht wie erwähnt ohnehin kritisch gegenüber. Die Rechtfertigung für den Eingriff in die Pflichtteilsrechte ist die im Interesse der Allgemeinheit (d.h. insbesondere auch der Arbeitnehmenden und der Gläubiger) stehende Unternehmenskontinuität: Es ist aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, wenn das Erbrecht darauf hinwirkt, dass Unternehmen im Erbgang nicht zerstückelt werden und damit womöglich geschlossen werden müssen.

Aus ihrer pflichtteilkritischen Haltung heraus sind die Grünliberalen hingegen skeptisch gegenüber der vierten Massnahme: Dem verstärkten Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben, indem ausgeschlossen werden soll, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugeteilt bzw. zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt (Art. 522a Abs. 1 und Art. 618 VE-ZGB). Die Grünliberalen sind der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Erbrechts sein kann, dafür zu sorgen, dass keine Minderheitsanteile an Unternehmen entstehen. Der Minderheitenschutz im Gesellschaftsrecht genügt, um der Problematik der Minderheitsgesellschafter zu begegnen. Es ist weiter auch nicht einsichtig, wieso der übernehmende Erbe gemäss Artikel 617 Abs. 1 Ziff. 2 VE-ZGB einen Zuweisungsanspruch haben soll, wenn er bereits vor dem Erbgang die Kontrolle über das Unternehmen ausgeübt hat und jetzt nur noch einen „Squeeze out“ der anderen Erben vornehmen möchte. Vorliegend darf es nur darum gehen, die Kontrolle des Unternehmens zu erlangen.

Was das gesetzgeberische Vorgehen bei der hier zu beurteilenden Vorlage anbelangt, begrüssen die Grünliberalen ausdrücklich, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen wurden (vgl. Bericht, Ziff. 1.2.2).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 617 Abs. 2 ZGB:

Die Beurteilung, welcher Erbe für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint, wenn mehrere Erben die Zuweisung verlangen, wird in der Praxis unter Umständen schwierige Fragen aufwerfen. Die Grünliberalen halten hier fest, dass die Gerichte einen Ermessensentscheid zu treffen haben und dabei über einen weiten Ermessensspielraum verfügen müssen. Anders geht es nicht.

Art. 619 Abs. 3 ZGB:

In Artikel 619 Absatz 1 VE-ZGB führt der Vorentwurf zugunsten des übernehmenden Erben die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um ernsthafte Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Gemäss Artikel 619 Absatz 3 VE-ZGB sind die gestundeten Beträge sicherzustellen und angemessen zu verzinsen. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Sicherstellungspflicht das angestrebte Ziel, die Unternehmenserin vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren, torpediert wird. Die Grünliberalen beantragen daher, die Sicherstellungspflicht zu überprüfen (insbesondere hinsichtlich ihrer Kosten) und im Zweifelsfall darauf zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion